

SATZUNG

über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)

vom 7. November 2022 in der geänderten Fassung vom 10. November 2025

Der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises hat am 10. November 2025 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) i. d. F. vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 81) die am 7. November 2022 beschlossene Satzung in folgender geänderter Fassung beschlossen:

A. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostenerstattung

- (1) Der Landkreis erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
- den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb von Baden-Württemberg besucht wird, oder
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen
- die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile.

Notwendige Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung sind die Kosten für Fahrten zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule.

- (2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) oder dem Sozialgesetzbuch III (Berufsausbildungsbeihilfe – BAB) erhalten.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung, wenn
- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
 - c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde dem nächstgelegenen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (5) Für Schüler der Abendrealschulen und des Abendberufskollegs werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre erstattet.

- (6) Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet. Gleiches gilt für die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot und für die Orientierung in Berufsfeldern (z. B. OIB, BORS, BIZ, BOGY) und vergleichbare Angebote.

Beförderungskosten für Fahrten zum praktischen Unterricht in Betriebe (z. B. Kindergärten) werden nicht erstattet. Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.

- (7) Beförderungskosten für Austausch- und Gastschüler werden nicht übernommen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Beförderungsangebots.

§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Absatzes 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Jugendverkehrsschulen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung sowie Studien- oder Theaterfahrten.

Erstattungsfähig sind jedoch An- und Rückfahrten zum regelmäßigen Schulort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden. Übliche Unterrichtszeit ist die Zeit zwischen dem Beginn der ersten und dem Ende der letzten Unterrichtsstunde, nach der an der Schule üblicherweise unterrichtet wird.

- (5) Abweichend von Absatz 4 sind für Schüler der Grundschulklassen an SBBZ aufgrund des besonderen Förderbedarfs die Fahrten von der Schule zu einem heilpädagogischen Hort erstattungsfähig. Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für die Fahrten vom heilpädagogischen Hort zum Wohnort.

§ 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden Fahrtkosten erstattet
- a) für Kinder in Schulkindergärten und Schüler der SBBZ mit Ausnahme SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen oder Sprache ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule
 - b) für Schüler der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht ab einer Mindestentfernung von 40 km
 - c) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen oder Sprache, Realschulen, Gymnasien, Kollegs und Berufskollegs, Freien Waldorfschulen, Gemeinschaftsschulen, Berufsfachschulen, Abendrealschulen, Abendberufskollegs, Abendgymnasien, Grundschulförderklassen und für Schüler der Berufsschulen mit Vollzeitunterricht ab einer Mindestentfernung von 3 km.
- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. b), und c) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

- (3) Für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Schüler mindestens 3 KM beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V.m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung einen Namen erhalten hat.

- (4) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 1 Buchst. c) werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet.

Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Absatzes 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der SBBZ mit Ausnahme der Schüler der SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitperson

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist und das Landratsamt vor Beginn der Beförderung zugestimmt hat.

Die Notwendigkeit einer Begleitperson ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

- (2) Jede Begleitperson hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Brutto-Vergütung darf den im Tariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) genannten Mindestlohn nicht unterschreiten.
- (3) Das Beförderungsunternehmen hat sich von der Begleitperson ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG vorlegen zu lassen und hat die Einsichtnahme zu dokumentieren. Es dürfen für die Schülerbeförderung keine Begleitpersonen eingesetzt werden, deren erweitertes Führungszeugnis einschlägige Eintragungen enthält. Auf Verlangen hat das Beförderungsunternehmen die Dokumentation dem Landratsamt vorzulegen.

B. Eigenanteile

§ 6

Eigenanteilspflicht

- (1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten monatlich einen Eigenanteil zu leisten. Dieser entspricht für Schüler der Grundschulförderklassen, Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen, Berufsoberschulen, des Berufsgrundbildungsjahres und des Berufsvorbereitungsjahres, der Berufsfachschulen und der Freien Waldorfschulen den nach § 39 Personenbeförderungsgesetz genehmigten und ortsüblich bekanntgemachten jeweiligen Tarifpreisen für Schüler des Verkehrsverbunds im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Bei Schülern, die im freigestellten Schülerverkehr befördert werden, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat 1/12 der Kosten des Tarifs der AboCardAusbildung bzw. JugendTicket BW.

- (2) Schüler der Beruflichen Schulen mit Ausbildungsvergütung, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Kollegs und Berufskollegs haben je Beförderungsmonat einen Eigenanteil in Höhe von 55,00 € zu entrichten.
- (3) Die Eigenanteile werden vom Schulträger eingezogen. Dieser hat die nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichtenden Eigenanteile an den Landkreis abzuführen.

§ 7

Erlass von Eigenanteilen in besonders gelagerten Einzelfällen

- (1) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, soll der Schulträger mit Zustimmung des Landratsamtes auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Eltern oder der Schüler Anspruch auf Leistungen nach § 28 Abs. 4 des zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 Abs. 4 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII), nach § 6 b Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben.
- (2) Der Erlass wird nur für das jeweilige Schuljahr gewährt und ist spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger zu beantragen. Erlassanträge sind mit einer Stellungnahme des Schulträgers dem Landratsamt vorzulegen.

C. Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird. Die Zustimmung ist vor Beförderungsbeginn einzuholen.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzlich Kosten entstehen, werden Schülern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 1,5 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Ankunft am Schulort vor Beginn des Unterrichts oder die Abfahrt am Schulort nach Ende des Unterrichts jeweils innerhalb von 60 Minuten erfolgt.

Bei der Benutzung mehrerer Verkehrsmittel werden die entstehenden Wartezeiten aufeinander angerechnet. Eine Gesamtwartezeit (Hin- und Rückfahrt) von 120 Minuten gilt als zumutbar; in Einzelfällen kann Schülern an einzelnen Schultagen in der Woche auch eine geringfügig erhöhte Wartezeit zugemutet werden.

Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 ist auch eine längere Wartezeit als die in Satz 1 bezeichnete zumutbar. Rüst- und Gehzeiten werden auf die Wartezeiten nicht angerechnet, ebenso nicht Umsteigezeiten bis zu 10 Minuten.

- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten müssen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn und ein gestaffeltes Unterrichtsende anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12 Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich und zumutbar, werden die Kosten für den Einsatz von weiteren Schülerfahrzeugen erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeuges genehmigt hat.
Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht.

Bei der Beförderung von Schülern mit Schülerfahrzeugen sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Ist weder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel noch von Schülerfahrzeugen möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Benutzung genehmigt hat.

Abweichend von Satz 1 erhalten Schüler mit körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung oder Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

- (2) Bei täglicher Beförderung während des gesamten Schuljahres werden Fahrtkosten für nicht zum Dienstreiseverkehr zugelassene Fahrzeuge gemäß des Landesreisekostengesetzes (LRKG) maximal für 180 Schultage je Schuljahr, im Übrigen entsprechend der tatsächlich gefahrenen Tage, erstattet. Erfolgt die Beförderung des/der Schüler/s durch Dritte, wird die doppelte Entfernung zugrunde gelegt.
- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden, erfolgt eine angemessene Erhöhung des Kilometersatzes je Mitfahrer. Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Richtlinie nach § 23.

§ 14 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden mit Ausnahme der Schüler der SBBZ mit Schwerpunkt geistige Entwicklung (GENT) und SBBZ mit Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KMENT) und der Kinder in Schulkindergärten ohne Berücksichtigung der Eigenanteile bis zum Höchstbetrag von 1.200 € je Person und Schuljahr erstattet.

Der Höchstbetrag für Kinder in Schulkindergärten liegt bei 2.600 €. Für Schüler der SBBZ-GENT und SBBZ-KMENT gelten keine Höchstbeträge.

- (2) Auf Antrag des Schulträgers kann das Landratsamt im Einzelfall aus wichtigem Grund einen höheren Betrag erstatten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine nähergelegene Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

- (3) Übersteigen bei Schülern von SBBZ-GENT und SBBZ-KMENT die Beförderungskosten 2.600 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler, der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers an der genehmigten Fahrstrecke berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Stadt- oder Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D. Verfahrensvorschriften

§ 15

Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklasse
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Schüler, die die Erstattungsvoraussetzungen nach dieser Satzung erfüllen und regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erhalten vom Verbund über den Schulträger ihre Fahrkarte (Abo-CardAusbildung bzw. JugendTicket BW). Die Teilnahme an diesem Verfahren setzt bei Eigenanteils-pflicht eine wirksame Abbuchungsermächtigung/ Einzugsermächtigung und die Erfüllung des Zahlungs-anspruchs voraus.
- (2) Im SchülerAbo rechnet der Verbund die notwendigen Beförderungskosten abzüglich eingenommener Eigenanteile direkt mit dem Landkreis ab.

Soweit Fahrkarten dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie an den Schulträger/Schule unverzüglich zurückzugeben. Der bei Nichtrückgabe dem Landkreis entstehende Schaden ist dem Landkreis vom Personensorgeberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler zu ersetzen.

- (3) Außerhalb des Schülerlistenverfahrens erfolgt die Abrechnung nach § 21 dieser Satzung.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- (1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag abzuschließen. Soweit angemietete Schülerfahrzeuge eingesetzt werden, hat die Vergabe der Verkehrsleistungen nach den Grundsätzen der Unterschwellen-vergabeordnung (UVgO) zu erfolgen.

Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages ist dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kos-tenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

- (2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18 **Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- (1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges zu beantragen. Wird der Antrag später als vier Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- (2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

§ 19 **Abrechnung zwischen Schulträger und Landkreis**

- (1) Die Schulträger beantragen auf der Grundlage geeigneter Nachweise jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet. Die nach Abs. 1 geleisteten Zahlungen bleiben davon unberührt.

§ 20 **Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

- (1) Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen entsprechende Verträge abgeschlossen wurden.
- (2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 21 **Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen**

- (1) Der Schulträger ersetzt den Personensorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit
 - a) die Teilnahme am SchülerAbo nicht in Betracht kommt oder
 - b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).
- (2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 1. Dezember des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22 Nachweispflichten der Schulträger

- (1) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist über den Einzug der Eigenanteile Buch zu führen.
- (2) Im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (§ 20) hat das Verkehrsunternehmen beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen vierteljährlich dem Schulträger die durchgeführten Fahrten zu bescheinigen. Der Schulträger hat die Eintragungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen und eine Ausfertigung der Bescheinigung unverzüglich dem Landratsamt zuzuleiten.

§ 23 Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt erlässt zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien.

§ 24 Rückerstattungsanspruch des Landkreises

Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger, im vereinfachten Abrechnungsverfahren (§ 20) wahlweise auch das Verkehrsunternehmen oder dessen Zusammenschluss, an den Landkreis zurückzahlen, soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften oder aus Verträgen ein Rechtsanspruch ergibt.

§ 25 Prüfungsrecht des Landkreises

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bleibt unberührt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den

R. M. J. 2025



Sven Hinterseh
Landrat